

Erfahrungen in einem Prozeß wegen Vergewaltigung eines
12-jährigen Mädchens

ca
1984

Vorbemerkung

In den vergangenen Monaten wurde in der Öffentlichkeit vermehrt ein Thema aufgegriffen und diskutiert, das bislang stark tabuisiert und mit Vorurteilen belastet war: Vergewaltigung von Mädchen und Frauen durch nahe Angehörige. Die Presse berichtete zum Teil ausführlicher als gewohnt über einschlägige Prozesse, im Fernsehen wurde eine Selbsthilfegruppe "Wildwasser" vorgestellt und ein Taschenbuch "Väter als Täter" (Kavemann/Lohstöter) erschien. Auf Juristenkongressen wurde das Thema intensiver behandelt und im Stuttgarter Landtag erging eine Anfrage der Grünen zum Thema Nebenkläger.

Diese Bemühungen, den betroffenen Mädchen und Frauen aus der Sprachlosigkeit und dem beschämenden und entwürdigenden "schweigen müssen" herauszuhelfen, ist wohl nur möglich gewesen auf dem Hintergrund der Frauenbewegung. Ihr Verdienst war und ist es zu zeigen, daß Vergewaltigung nicht ein isoliertes Phänomen, sondern das Symptom einer patriachalischen, hierarchisch geordneten Gesellschaftsstruktur ist, in der Frauen oft die Schwächeren und damit die Leidtragenden sind. Dieses "Ordnungsprinzip" ist im häuslichen Alltag, im Berufsleben, in moralischen Vorstellungen und juristischen Urteilen nachweisbar.

Dass in den letzten Jahren ein Umdenkungsprozeß eingesetzt hat und damit auch verkrustete Einstellungen aufgeweicht werden konnten, zeigt sich u.a. darin, daß dieses Thema überhaupt diskutiert werden kann. Es ist hier nicht der Ort, die sozialen und historischen Bedingungen zu erörtern (es gibt inzwischen eine ausführliche Literatur dazu), sondern unser Anliegen ist es, am konkreten Beispiel eines betroffenen Mädchens aus unserem Heim den Weg aufzuzeigen, den es selber und wir gegangen sind, vom Zeitpunkt des Aussprechens der Beschuldigung bis zum juristischen Urteil.

Es ist uns wichtig, vor allem auf die "Stolpersteine" hinzuweisen, die auf dem Weg lagen oder uns in den Weg gelegt wurden. Wir möchten dies deshalb tun, weil wir die Erfahrung gemacht haben, daß wir selbst über keinerlei einschlägige Kenntnisse verfügten, die zuständigen Behörden z.B. Jugendamt, uns diese auch nicht vermittelten bzw. Widersprüchliches äußerten, und wir uns sozusagen Schritt für Schritt selbst erkundigen und Klarheit verschaffen mußten.

Einige Daten zur Vorgeschichte von Susanne (Name geändert)

Susanne wurde 1971 geboren, sie ist mittleres von 3 Kindern. Die Mutter verübte 1981 Suizid, der Vater war zu diesem Zeitpunkt (bis Anfang 1983) im Gefängnis in Frankreich. Nach dem Tod der Mutter wurden die Geschwister in verschiedene Familien verteilt. Susanne kam zu Verwandten, die selbst 3 kleine Kinder hatten und die ihr, wie sie sagten, eine Heimkarriere ersparen wollten. Sie wurde aber schon bald als schwieriges, lügenhaftes, undankbares Kind hingestellt. Die Pflegeeltern sprachen mehrfach beim Jugendamt vor, zeigten sich mit der Erziehung des Kindes überfordert und nicht bereit, von ihren eigenen, sehr hohen Erwartungen abzusehen, die auf einer streng moralischen Ebene angesiedelt waren. Der Pflegevater wurde vom Jugendamt als schwierig und rigid beschrieben; die ganze häusliche Situation als verfahren angesehen, so daß gerichtliche Schritte zur Herausnahme des Kindes von seiten des Jugendamtes erwogen wurden. Schließlich verlangten die Pflegeeltern wegen der vielen Unarten des Kindes die Heimunterbringung. Susanne wurde im Juli 1982 im Weraheim aufgenommen. Wie üblich waren regelmässige Besuche des Kindes zuhause und begleitende Elterngespräche vorgesehen.

Die Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern erwies sich als recht schwierig. Sie kritisierten das Heim, sahen Ordnung und Gehorsam gefährdet, hielten sich selbst aber nicht an Absprachen. Nach dem Heimleiterwechsel im August 1983 kritisierten und beschimpften die Pflegeeltern weiterhin die Mitarbeiter, sagten aber alle gemeinsamen Gesprächstermine ab. Susanne konnte auch ohne nähere Begründung nicht mehr jedes Heimfahrwochenende bei ihnen verbringen. Ende des Jahres 1983 hatten wir den Eindruck, daß Susanne jedesmal froh war, wenn sie im Heim bleiben konnte, auch in die Weihnachtsferien ging sie nicht gerne. Wir nahmen an, daß die Pflegeeltern aus bestimmten, aber uns nicht durchschaubaren Gründen Angst vor einem Gespräch hatten; sahen auch einen gewissen Zusammenhang mit der Tatsache, daß der leibliche Vater inzwischen wieder das Sorgerecht erhalten hatte. Für den Jahresbeginn 1984 nahmen wir uns einen Hausbesuch vor.

Januar 1984 bis Oktober 1984

Kurz nachdem Susanne von den Weihnachtsferien ins Weraheim zurückgekehrt war (10.1.1984), erzählte sie der für sie zuständigen Mitarbeiterin, daß der Pflegevater sie in den Ferien 4 - 5mal vergewaltigt habe. Es kommt heraus, daß er dies seit Susanne bei uns ist, regelmässig macht, oft auch als Bestrafung (z.B. wenn Susanne etwas kaputtgemacht hat o.ä.). Das Mädchen hat zunächst Angst, daß die Mitarbeiterin schimpfen könnte und ihm die Schuld zuschieben würde. Es ist total verunsichert, weiß nicht, wie es die Vorgänge einordnen soll und ob es dem Pflegevater vielleicht erlaubt sein könnte, sich ihm auf diese Art und Weise zu nähern. Weiterhin äußert es große Angst im Hinblick darauf, daß der Pflegevater von dem Geständnis erfahren könnte, Susanne befürchtet, er könne ihr auflauern. Sie will die Familie nicht mehr besuchen, möchte aber auf keinen Fall die wahren Gründe genannt wissen.

Wir sind über diese Mitteilung erheblich schockiert und betroffen. In den Teamgesprächen wird das weitere Vorgehen lebhaft diskutiert. Jeder ist auf seine Weise mit eigenen Ängsten, Vorurteilen, Zweifeln konfrontiert. Immerhin war Susannes Entwicklung bisher nicht gerade harmonisch verlaufen. Sie war in verschiedenen Familien, eine zeitlang auch in einem Heim untergebracht gewesen. Sie galt als schwieriges, nicht genug angepaßtes Kind und es wurde ihr oft der Vorwurf gemacht, daß sie durch ihr Verhalten andere schädige. Aus der großmütterlichen Familie war sie herausgenommen worden, weil der Stiefgroßvater sich sexuell an ihr vergangen hat, (die Anklage war damals jedoch wegen seines Alters nicht weiter verfolgt worden). Dennoch kommen wir zu der Überzeugung, daß Susanne glaubwürdig ist. Am 16.1.1984 wird der zuständige Mitarbeiter auf dem Jugendamt telefonisch, am 19.1. schriftlich informiert. Am 20.1. erfolgt eine erste ärztliche Untersuchung des Mädchens bei Profamilia. (Es ist darauf hinzuweisen, daß normalerweise eine sofortige ärztliche Untersuchung erfolgen sollte). Für den 24.1. wird ein gemeinsames Gespräch zwischen Jugendamt, Pflegeeltern und Heim verabredet. Die Pflegeeltern sagen 1/4 Stunde vorher ab.

Bei diesem Gespräch kommen die Vertreter des Jugendamtes und des Heimes darin überein, daß der Kontakt zu den Pflegeeltern sofort unterbrochen wird und daß das Jugendamt Anzeige erstattet. Ein entsprechendes Protokoll mit der Begründung für die Anzeige wird erstellt. Es dauert dann bis zum 6.2., bis das Jugendamt schließlich Anzeige erstattet. Hierzu bedarf es von unserer Seite mehrfacher Intervention. Wir alle, einschließlich des Mädchens, haben zu dieser Zeit erhebliche Ängste. Susanne wird überall hinbegleitet. Am 15.2. meldet sich die Kriminalpolizei. Ein Beamter hat mehrere Vorbehalte:

1. in vielen Fällen würden derartige Aussagen 12-jähriger Mädchen sowieso nicht stimmen,
2. er könne nicht vernehmen, ehe nicht ärztlicherseits die Defloration festgestellt sei. Zu dieser Untersuchung sei die Einwilligung des Vaters notwendig, ebenso müsse dieser die Erlaubnis zur Aussage geben,
3. eine weibliche Kriminalbeamtin zur Vernehmung des Kindes habe er nicht zu Verfügung.

Wir sind verärgert und verunsichert und wenden uns wieder an das Jugendamt. Es stellt sich heraus, daß der vernehmende Kriminalbeamte nicht hauptsächlich mit der Sache beauftragt ist. Er ist für den Außendienst zuständig. Die für die ganze Sache zuständige Beamtin ist aber im Innendienst. Da Hebsack nicht identisch ist mit dem Wohnort der Pflegeeltern, ergeben sich verschiedene Zuständigkeiten. Der Kriminalbeamte lenkt dem Jugendamt gegenüber etwas ein; das Jugendamt informiert den Vater. Wir gewinnen den Eindruck, daß über den juristischen Gang keiner genau Bescheid weiß. Wir führen von uns aus am 21.2. ein Gespräch mit einer Anwältin, die auf diesem Gebiet Erfahrung hat. (Vorherige Gespräche mit anderen Juristen führten nicht weit, da sie nur eine Grobinformation geben konnten.) Sie erklärt uns, daß es sich hier um ein Officialdelikt handelt, bei dem die Kriminalpolizei verpflichtet ist zu ermitteln. Ein Einverständnis des Vaters muß hierzu nicht vorliegen. Eine Vernehmung durch eine weibliche Beamtin ist üblich und es kann darauf bestanden werden. Ebenso kann bei einem Kind die Bezugsperson, in diesem Fall die Erzieherin bei der Vernehmung dabei sein. Als wichtigsten Punkt erläutert uns die Anwältin die Funktion eines Nebenklägers. Dieser hat Akteneinsicht, dadurch kann u.U. eine bessere Prozeß-

vorbereitung stattfinden. Er kann sich außerdem bei etwaigen Schwierigkeiten auch in der Ermittlungsphase einschalten. Ein Nebenkläger kann sich, wenn nötig, auf Staatskosten beiordnen lassen. Das Jugendamt, dem wir vorschlugen, einen Nebenkläger einzusetzen, lehnt dies ab mit der Begründung, daß der Staatsanwalt für den Schutz des Kindes zuständig sei und dies genüge. Damit der leibliche Vater als gesetzlicher Vertreter das Mädchen nicht vertreten müsse (die beiden haben sich seit Jahren nicht gesehen), schlägt das Jugendamt vor, sich von ihm die Vollmacht geben zu lassen, Susanne zu vertreten. Bis diese Amtspflegschaft zustande kommt, wird es April (ein Amtspfleger hat im Gegensatz zum Nebenkläger keine juristischen Kompetenzen, er hätte lediglich während der Verhandlung unterstützende Funktion für das Mädchen).

Am 22.2. wird Susanne vernommen (im Beisein einer Erzieherin durch eine weibliche Kriminalbeamtin). Am 8.3. fragen wir bei der zuständigen Kriminalbeamtin (die nicht identisch ist mit der das Kind vernehmenden Kriminalbeamtin!) nach, ob die Protokolle schon bei ihr seien. Sie hat noch keinerlei Unterlagen. Es stellt sich heraus, daß sie dem vernehmenden Kollegen die Anweisung gab, die richterliche Vernehmung auch gleich vornehmen zu lassen. Wir fragen am 14.3. nach, wieso dies nicht geschehen sei. Der Kripobeamte, der auf unseren Druck hin die Vernehmung durch eine weibliche Kollegin vornehmen ließ, erklärt, die Aussagen seien nicht ohne weiteres sicher, schließlich sei eine Erzieherin dabei gewesen. Deshalb hätte er von einer richterlichen Vernehmung abgeraten. Die Akten seien aber inzwischen weitergeleitet.

Der Beschuldigte (Pflegevater) ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht vernommen. Das Landesjugendamt, die Heimaufsicht wird informiert. Wir teilen mit, daß wir das Gefühl hätten, die Angelegenheit würde verschleppt und bitten um Hilfe. Die Heimaufsicht meint, sie hätten keine Erfahrung in solchen Dingen, außerdem seien sie nicht zuständig, da das Delikt nicht im Heim verübt worden ist. Auch das zuständige Jugendamt kann unsere Nervosität nicht verstehen. Sie könnten keinen Druck machen und der Amtspfleger in seiner besonderen Funktion könne auch nicht in den Gang der Dinge eingreifen. Häufige Anrufe würden eher unangenehm auffallen. Wir setzen uns wiederum mit der zuständigen Kriminalbeamtin in Verbindung und

fragen nach, weshalb im Nachhinein das Dabeisein der Erzieherin als Nachteil und geringere Glaubwürdigkeit ausgelegt würde. Wenn dies so sei, hätte man uns doch von Kriposeite darauf aufmerksam machen müssen. Die Beamtin erklärt, es sei nicht ihre Sache, Auskünfte über die Ermittlungsmethoden der Polizei zu geben. Im übrigen wollten wir ja nur, daß der Pflegevater hinter Gitter komme!

Es ist schwierig, in einem solchen Bericht das Hin und Her der verschiedenen Aussagen darzustellen. Es ging ja nicht nur darum, daß wir keine genauen juristischen Kenntnisse hatten und uns sozusagen der rote Faden fehlte, was schwerer wog, war der Unterton, mit dem unsere Nachfragen und Bitten um Information zum Teil abgetan wurden: tendenziell schwang immer der Vorwurf mit, wir wollten einen Familienvater ruinieren und das nur wegen der Aussage einer 12-Jährigen (so, wie wenn wir ein persönliches Motiv der Rache hätten). Ein Familienrichter bestätigte mir in einem privaten Gespräch, daß Aussagen von Kindern, besonders von Heimkindern zunächst einmal kritisch angesehen würden und die Tendenz bestehe, das Verfahren zu verzögern.

Der beschuldigte Pflegevater wird schließlich am 10.4. verhört (6 Wochen nach Vernehmung des Mädchens). Von da an ist die Haltung und Stimmung der Kriminalbeamtin uns gegenüber verändert. Nach der Vernehmung macht die Pflegemutter telefonisch den Versuch, uns von der Lügenhaftigkeit des Kindes zu überzeugen. Wir verweisen darauf, daß nicht wir zu urteilen haben, sondern die Staatsanwaltschaft. Am 6.6. kommt eine Gutachterin, befragt uns und überprüft das Mädchen ungefähr 4 Stunden lang auf Glaubwürdigkeit. Sie darf danach von ihrem Eindruck keine Kenntnis geben. Mitte Juli leitet die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Am 19.10. war die öffentliche Verhandlung. Der Beschuldigte hatte vor Prozeßbeginn schon gestanden, so daß auf eine Vernehmung des Kindes vor Gericht verzichtet werden konnte. Das Strafmaß betrug 2 Jahre ohne Bewährung.

Überblickt man die 9 Monate aus der Distanz, so ist diese ganze Angelegenheit schnell und glatt abgehandelt worden. Das Mädchen hat sich nicht in Widersprüche verwickelt. Die ärztliche Untersuchung und das Glaubwürdigkeitsgutachten wurden vor Gericht voll anerkannt und schließlich: der Beschuldigte war im wesentlichen geständig; (wichtig ist hier vielleicht noch anzumerken, daß der Pflegevater als Jugendlicher wegen des gleichen Deliktes schon einmal verurteilt worden war. Diese Information erhielten wir zufällig von der Großmutter und gaben sie der Kriminalpolizei weiter). Es wird uns ein Rätsel bleiben, wieso ein Jugendamt, auch wenn es sich um Verwandte handelt, hier die Pflegeerlaubnis erteilen konnte, zumal, wie uns durch die Verhandlung bekannt wurde, nicht nur dieses verjährte Delikt vorlag, sondern in den letzten Jahren mehrere Verurteilungen, zum Teil auf Bewährung, wegen Unterschlagungen u.ä.

Es ist nicht besonders schwierig, sich auszumalen, welchen Gang es genommen hätte, hätte der Pflegevater geleugnet und sich insgesamt besser darstellen können. Es steht außer jedem Zweifel, daß so schwerwiegende Vorwürfe mit großer Sorgfalt und Rücksicht ermittelt werden müssen. Keiner von uns wollte unberechtigt solche Anklagen ausgesetzt sein. Als wir uns zur Anzeige entschlossen, war uns klar, daß wir keine hundertprozentige Sicherheit hinsichtlich der Aussage des Mädchens hatten. Wir stellten uns dennoch auf seine Seite u.a. aus der Überlegung heraus, daß solche Beschuldigungen nicht einfach überhört und vergessen werden können, sondern auf jeden Fall der Aufklärung bedürfen.

Wir machten dabei die Erfahrung, daß es zunächst einmal sehr wichtig war, daß wir im Team einig waren. Hätte einer von uns eine grundsätzlich andere Position bezogen, hätten wir die nervliche Belastung und den Ärger sicher nicht unbeschadet überstanden und u.U. vielleicht aufgegeben. Deprimierend war zu erleben, daß

1. immer noch die Aussagen eines Kindes, zumal eines Heimkindes mit dieser Vorgeschichte, zunächst einmal nicht ernst genommen werden und Vorurteile und gesellschaftliche Tabus voll zum tragen kommen.

2. unsere Angst vor etwaigen Gewalttätigkeiten des Pflegevaters (diese Angst erschien sowohl aus unserer Kenntnis des Mannes als auch nach den Aussagen von Mitarbeitern des Jugendamtes nicht als abwegig) führte weder zur Untersuchungshaft noch zu einer richterlich angeordneten Kontaktunterbrechung. Beides würde erst dann eintreten, wenn es tatsächlich zu konkreten Vorfällen gekommen wäre.
3. der Schaden, den ein Kind durch eine Vergewaltigung erlebt, geringer eingeschätzt wird, als die soziale Schädigung eines Angeklagten.
4. unsere Parteinahme für das Mädchen uns mehrfach zum Vorwurf gemacht wurde.
5. wir teilweise persönlich beleidigt wurden, wenn wir nachfragten. (Weder Heimleiter noch Psychologin kannten die Pflegeeltern persönlich).

Müßten wir uns noch einmal mit einer solchen Sache befassen, würden wir wahrscheinlich von uns aus Anzeige erstatten und einen Anwalt als Nebenkläger beauftragen. Letzteres besonders deshalb, weil man als Laie die juristischen Möglichkeiten nicht überblickt. Für das Mädchen waren die 9 Monate eine lange Zeit. Bis zur Vernehmung des Pflegevaters lebte es in großer Angst. Von dem Zeitpunkt an, als wir merkten, daß wir auch von Kripo-seite verstanden wurden, konnten wir und Susanne gelassener sein. Der Pflegevater hat keinerlei Versuch unternommen, das Mädchen abzustimmen oder sonst Druck auszuüben. Für Susanne waren die Verhöre und Untersuchungen natürlich belastend. Es war teilweise sehr schwierig, an sie heranzukommen. Sie verweigerte schließlich die Therapie, in der sie sich seit einem halben Jahr ambulant befand, weil sie einfach nicht mehr mit ihr fremden Menschen sprechen wollte. Außerordentlich erleichtert war sie, daß sie mit dem Pflegevater nicht vor Gericht konfrontiert werden mußte. Es muß hier nochmals darauf hingewiesen werden, daß normalerweise eine vorweggenommene richterliche Vernehmung - sofort anschließend an die Vernehmung durch die Kriminalpolizei - üblich ist. Die vorweggenommene Vernehmung wurde bei Susanne durch die Kripo verhindert, weil diese das Mädchen nicht für glaubwürdig hielt. Hierin sehen wir eine absichtliche Erschwerung des Ablaufs. Die Vernehmung in der Verhandlung entfiel, weil der Pflegevater schon vorher gestanden hatte. Die Aussage vor

Gericht wäre sicherlich für Susanne psychisch die belastendste gewesen.

Es wird oft diskutiert, ob der Schaden, der durch Ermittlung und Gerichtsverfahren angerichtet wird, bei einem Kind nicht größer sei als das Vergehen selbst. Um diese Frage beantworten zu können, mangelt es uns an Erfahrung. Wir sind jedoch der Ansicht, daß es notwendig ist, derartigen Beschuldigungen nachzugehen. Schließlich geht es darum, glaubwürdig zu handeln und nicht nur Ideale und Moral zu predigen. Das Vergehen an ihr ist durch Rechtsprechung natürlich nicht gutzumachen. Wir denken, daß es vieler positiver Erfahrungen für einen Ausgleich bedarf. Schwierig war und ist für Susanne immer wieder die soziale Situation der Familie, ihre Schuldgefühle, ihr gegenüber. Auch dies ist ein Konflikt, der nicht ohne weiteres aufzulösen ist.

gez. [REDACTED]
Dipl. Pädagogin

gez. [REDACTED]
Dipl. Psychologin

gez. [REDACTED]
Heimleiter